

GAR-Info: GG-Änderung, Bedeutung im Bereich Bildung

Auswirkungen der vom Bundestag verabschiedeten Fassung

Der Bund darf alle Kommunen in stetiger Höhe unterstützen. Diese können nicht nur in Kabel und Beton investieren, sondern auch in Personal. Das ermöglicht die Formulierung „...sowie mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten...“. Diese Kosten können auch Personalkosten sein. Am Beispiel DigitalPakt lässt sich das gut veranschaulichen: Personalkosten z.B. für IT-Fachkräfte zur Systembetreuung oder Fortbildungskosten für die Qualifizierung der Lehrkräfte bei Anwendung, Auswahl und Einsatz von digitalen Medien.

Die Kultushoheit der Länder bleibt unberührt. Die klare Verantwortlichkeiten von Bund, Land und Kommune wird nicht verändert. Die Öffnung im Bereich der Finanzhilfen zerstört diese Zuständigkeitsaufteilung nicht.

Der Bund kann (und will) nicht bis in die Schulen durchgreifen. Er bestimmt auch nicht, wofür das Geld letztendlich ausgegeben wird, das wird über eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung geregelt. Konzepte, Umsetzung und Qualitätssicherung bleiben Sache der Länder. Der Bund wird auch keine eigenen Strukturen aufbauen, die Schulverwaltung bleibt Sache der Länder, das Subsidiaritätsprinzip gilt nach wie vor.

Der Föderalismus wird nicht in Frage gestellt, Artikel 91b, das sog. Kooperationsverbot, bleibt unangetastet.

Einschätzung

Die Einigung aller demokratischen Parteien und die breit getragene GG-Änderung ist ein großer Erfolg, vor allem für uns Grüne. Zwar ist das Kooperationsverbot nicht aufgehoben, ein Ziel, das wir durch viele BDK- und LDK-Beschlüsse immer wieder untermauert haben, aber endlich kann der Bund sich nicht mehr hinter Artikel 91b verstecken und wir können seinen Beitrag zu den Bildungsinvestitionen einfordern.

Aus dem Bundesbildungsbericht lässt sich ableiten, dass wir im Bereich Bildung große Aufgaben haben; vor allem im Bereich Bildungsgerechtigkeit ist Deutschland unter den industrialisierten Ländern immer noch Schlusslicht.

Gleichzeitig liegt Deutschland mit gerade einmal 4,3% Anteil am BIP weit unter dem OECD-Durchschnitt von 5,1% und ist noch weit vom selbst gesteckten Ziel 7% des BIP in Bildung zu investieren, entfernt.

Die GG-Änderung lässt in Zukunft neue Programme zu, z.B. im Bereich guter Ganztags- oder Schulen in benachteiligten Quartieren. Dabei können Mittel an alle Kommunen in gleichbleibender Höhe fließen. Die Programme bleiben aber befristet, dieses Zugeständnis mussten wir machen.

Die Bildungshoheit und der Föderalismus werden durch die GG-Änderung nicht berührt. Der Bund kann Mittel zur Verfügung stellen, über die Ausgestaltung der Bedingungen muss er mit den Ländern verhandeln.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich mehrfach öffentlich für die Grundgesetzänderungen ausgesprochen. Aus gutem Grund: Mit der Digitalisierung in der Bildung rollt eine riesige Kostenwelle auf die Schulträger zu. Im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung berechnete das Institut für Informationsmanagement der Universität Bremen (ifib) modellhaft für Grundschulen und weiterführende Schulen, dass jährlich rund 2,8 Milliarden Euro alleine dafür aufgebracht werden müssen.

Die Länder haben sich geschlossen an den Vermittlungsausschuss gewandt, weil sie aus unterschiedlichen Gründen die jetzige Fassung der vom Bundestag von allen demokratischen Parteien geschlossen verabschiedeten GG-Änderung ablehnen.

Spannend wird, ob, wann und mit welchem Ergebnis ein Kompromiss zu Stande kommt.